

Uni-Zugang geregelt

Was sich für Studienanfänger/innen 2019/20 ändert

01. März 2019

Pressekonferenz mit:

Univ.-Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl
Vizektorin für Studium & Lehr der Universität Wien

Univ.-Prof. DI Dr. Kurt Matyas
Vizektor für Studium & Lehre der TU Wien

Mag. Elmar Pichl
Sektionschef für Universitäten und Fachhochschulen des BMBWF

Pressekontakt:
Mag. Annette Weber
+43 1 53120-5025
annette.weber@bmbwf.gv.at

1. Neue Zugangsregeln und neues Eignungsfeedback

Der 1. März ist nun schon seit einigen Jahren ein wichtiger Tag für Studieninteressierte. Für die meisten Fächer, in denen es Zugangsregelungen gibt, beginnt die Frist für die Registrierung bzw. Voranmeldung. Sie ist eine von mehreren Voraussetzungen, um im darauffolgenden Oktober zu studieren zu beginnen. Das trifft auch auf den Studienstart im Wintersemester 2019/20 zu. Neu ist aber, dass nun der Kanon an bundesweit zugangsgeregelten Fächern gem. § 71 b Universitätsgesetz (UG) um drei weitere Felder – die Fremdsprachen, die Erziehungs- und die Rechtswissenschaften – erweitert wird.

Darüber hinaus haben Universitäten nun die Möglichkeit, **Zugangsregelungen an ihrem jeweiligen Standort zu aktivieren**, wenn dort bestimmte Fächer besonders stark nachgefragt sind und daraus Kapazitäts- und Qualitätsprobleme resultieren. Voraussetzung dafür ist das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, die schon jetzt zu unzumutbaren Betreuungsverhältnissen und Kapazitätsproblemen führen bzw. in Zukunft führen würden.

Abgesehen von Zugangsregeln, die mit Auswahl- oder Aufnahmeverfahren im engeren Sinn verbunden sind, sieht § 63 Absatz 1 Ziffer 6 UG nun die Möglichkeit **verpflichtender „Eignungsfeedbacks“** vor. Gemeint ist damit, dass Studieninteressierte Motivations-schreiben vorlegen, Online-Self-Assessments oder Ähnliches im Zuge der (Vor-) Anmeldung bzw. Inskription durchlaufen müssen. Diese Eignungsfeedbacks dürfen zwar bewertet, aber für die Zulassung zum Studium nicht entscheidend sein (daher „verpflichtend“, wenn die Universität es so vorsieht, aber „nicht beschränkend“).

Zugangsregelungen nützen Studierenden und Universitäten

- ⇒ Dennoch ist der freie Hochschulzugang an Universitäten Realität. 88 Prozent aller angebotenen **Bachelor- und Diplomstudienrichtungen** waren nach wie vor unregelt.
- ⇒ Allerdings zeigt sich ein völlig anderes Bild, wenn man den gesamten Hochschulsektor und die Zahl der angebotenen ordentlichen Studien betrachtet. Denn an **Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten** ist es völlig selbstverständlich, dass Studierende ein Aufnahmeverfahren durchlaufen müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- ⇒ Deshalb haben diese Institutionen auch nicht im selben Ausmaß wie Universitäten mit einer **ungleichen Verteilung ihrer Studienanfänger/innen** auf eine vergleichsweise geringe Anzahl an Studienfächern zu kämpfen. **Mehr als jede/r Zweite wählt eines der zwanzig am stärksten nachgefragten Fächer.** Dazu sind vor allem die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Rechtswissenschaften, Wirtschaftsrecht, die Pädagogik, die Informatik und die Biologie zu zählen. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass das die

Studienrichtungen sind, die unter die Regelungslogik der Zugangsregelungen und ihrer Erweiterungen fallen.

⇒ Mit dem Wintersemester 2018 (Stand 4.1.2019) **waren daher 40 Prozent der Studienanfänger/innen von einem Zugangsverfahren betroffen**. Insgesamt jede/r fünfte Anfänger/in durchlief dabei eines, das unter den § 71 b UG zu zählen war – unter die bundesweiten Zugangsregelungen, die die Universitäten nach eigenem Ermessen aktivieren können. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anteil durch die nun erfolgte Ausweitung ansteigen wird. Viele Universitäten verzichten jedoch darauf, von dieser Form der Reglementierung tatsächlich Gebrauch zu machen. Einzig die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) und die Universität Graz schöpfen im Wintersemester 2019/20 all ihre Möglichkeiten aus.

Dabei belegen Evaluierungen, wie jene des Instituts für Höhere Studien aus dem Jahr 2015, dass **Zugangsregelungen zu positiven Effekten** führen.

- + Sie **senken die Dropout-Rate**.
- + Sie führen zu einem **deutlichen Anstieg der Studienabschlüsse** in der Regelstudienzeit.
- + Sie führen zu einer **Steigerung der Prüfungsaktivität**: Vor allem jene Universitäten mit einem hohen Anteil zugangsgeregelter Studien, wie etwa die Medizinischen Universitäten, verzeichnen hohe Anteile prüfungsaktiv betriebener Studien zwischen knapp 80 und knapp 90 Prozent. Ein Studium wird dann prüfungsaktiv betrieben, wenn pro Studienjahr zumindest 16 ECTS-Punkte absolviert werden, was in etwa einem Viertel der Leistung entspricht, die in einem Regelstudium pro Studienjahr abgelegt werden soll (= 60 ECTS-Punkte)
- + Sie **senken die Studiendauer** um durchschnittlich zwei Semester: Dies war besonders in den Studien Human- und Zahnmedizin zu beobachten.
- + Die Zahl der Studienanfänger/innen sinkt nur kurzfristig, wenn neue Zugangsregelungen eingeführt werden. Sie steigen danach aber wieder an, sobald sie sich etabliert haben.
- + **Eignungsfeedbacks** wie Online-Selbsttestungen tragen wesentlich zu **Prüfungsaktivität und Vermeidung von Dropouts** bei.

Die Universitäten bestimmen selbst über Zugangsregelungen

Abgesehen von den Fächern mit verpflichtenden Aufnahmeverfahren haben es die Universitäten **selbst in der Hand**, ob sie Zugangsregelungen aktivieren oder nicht. Sie sind schließlich autonom. Wichtig ist nur, dass sie auf die Qualität in Lehre und Forschung achten. Aber sie bestimmen selbst, ob sie dennoch etwas mehr Studierende als vorgesehen in einem Fach aufnehmen wollen. Wie viele es sind, bestimmt grundsätzlich **das UG**, in dem es für Studienfelder Gesamtzahlen normiert, wie viele Studien(-plätze) österreichweit angeboten werden müssen. Über die **Leistungsvereinbarungen** werden sie dann für jede Universität auf einzelne Studienrichtungen heruntergebrochen – die je nach Standort – unterschiedliche Bezeichnungen haben (können).

Aber nicht nur die Universitäten, auch die Studierenden **profitieren** von Zugangsregeln. Für sie steht die frühzeitige und umfassende Information über die Anforderungen, Inhalte, den Verlauf eines Studiums und die Jobchancen für Absolvent/innen im Vordergrund. Es sollen vor allem Studierende für ein Studienfach gewonnen werden, die sich dafür besonders eignen und dafür begeistern. Das liegt nicht zuletzt auch im Interesse des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), das für Steuerung und Governance der Universitäten zuständig ist. Es gibt insgesamt fünf wesentliche Aspekte, die beim Thema Uni-Zugang miteinander abgewogen werden müssen:

- 1. Eignung, Begabung, Leistungsfähigkeit:** Studierende sollen das Studienfach wählen, das ihren Neigungen, Talenten und ihrem Interesse am ehesten entspricht. Denn das ist Voraussetzung dafür, dass sie auch erfolgreich abschließen werden. Dafür erhalten die Universitäten auch mehr Budget. Das Plus von 1,3 Mrd. Euro bzw. 13 Prozent für die Jahre 2019 bis 2021 ist vor allem für die Steigerung der Studienabschlussquote und der Zahl der prüfungsaktiven Studien – also jenen, die im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Punkten pro Studienjahr betrieben werden – vorgesehen. Deshalb enthalten die Leistungsvereinbarungen, die die Unis mit dem BMBWF abgeschlossen haben, auch genaue Zielwerte dafür.
- 2. Kapazität und Qualität:** Personal und Infrastruktur bestimmen die Studienqualität und begrenzen die Aufnahmekapazität. Deshalb werden mit dem zusätzlichen Budget, das die Universitäten 2019 bis 2021 erhalten, auch mindestens 360 neue Professuren und Laufbahnstellen finanziert. Ein Gutteil davon soll zur Verbesserung der Betreuungsverhältnisse eingesetzt werden. Das allein wird aber nicht genügen, um die Studienqualität und die Aufnahmekapazitäten zu verbessern und den Lehrbetrieb in diesen Massenfächern planbar und effizient aufzustellen.
- 3. Nachfrage der Studienanfänger/innen:** Auf die 20 beliebtesten Studienrichtungen entfallen mehr als jede/r zweite Studienanfänger/in. Daher sind Universitäten in

Massenfächern mit Kapazitätsengpässen und Qualitätsproblemen konfrontiert. Die Möglichkeit, dem entgegenzusteuern, steht den Universitäten nun insbesondere durch die Ausweitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung – allen voran durch die neuen, individuellen, standortbezogenen Zugangsregelungen.

- 4. Akademiker/innen-Bedarf auf dem Arbeitsmarkt:** Wie andere Bildungsinstitutionen bilden auch die Universitäten Fachkräfte aus, die auf dem Arbeitsmarkt händeringend gesucht werden. Das trifft besonders auf Absolvent/innen in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) zu. Auch hier gilt: Zugangsregeln tragen dazu bei, die Zahl der Dropouts zu reduzieren und die der Abschlüsse zu erhöhen.

- 5. Diversität & soziale Inklusion:** Zugangsregelungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie niemanden diskriminieren und soziale Teilhabe ermöglichen. So sieht es auch die „Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung“, die das BMBWF und die Universitätenkonferenz 2017 verabschiedet haben und die die Universitäten nun über Vorhaben in ihren Leistungsvereinbarungen umsetzen.

2. Übersicht Zugangsregeln (Stand 28.02.2018)¹

Gemeinsam haben die neuen, ausgeweiteten Zugangsregeln und das verpflichtende Eignungsfeedback, dass die Universitäten entscheiden, ob sie davon Gebrauch machen oder nicht.

Die Tabelle bezieht sich ausschließlich auf Bachelor- bzw. Diplomstudien, die fett markierten Studienrichtungen sind die mit neuen Zugangsregeln ab dem Wintersemester 2019/20:

Universität	Verpflichtende Aufnahmeprüfung	Verpflichtende Aufnahmeprüfung	Mögliche Aufnahmeprüfung	Mögliche Aufnahmeprüfung	Mögliche Aufnahmeprüfung
Arten der Zugangsregelungen	<i>Kunstuni</i>	<i>Human-medicin, Zahn-medicin, Veterinär-medicin, Psychologie ODER Lehramt</i>	<i>Bundesweit für alle Unis möglich</i>	<i>Standortbezogen: Betreuungsverhältnisse schon jetzt nicht gut (= ex post)</i>	<i>Standortbezogen: Zukünftige Entwicklung nicht gut (= pro futuro)</i>
Universität Wien		Psychologie, Lehramt	Biologie, Ernährungswissenschaft, Informatik & Wirtschaftsinformatik, Wirtschaft (BWL, VWL, IBWL), Pharmazie, Publizistik & Kommunikationswissenschaft, English & American Studies, Transkulturelle Kommunikation, Rechtswissenschaft,	Politikwissenschaft, Soziologie, Kultur- & Sozialanthropologie	Chemie
Universität Graz		Psychologie, Lehramt	Pharmazeutische Wissenschaften, Molekularbiologie & Biologie, Betriebswirtschaft Economics Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Transkulturelle Kommunikation, Rechtswissenschaft	Umweltsystemwissenschaften mit den Fachschwerpunkten BWL, VWL oder Geografie	-
Universität Innsbruck		Psychologie, Lehramt		-	
Medizinische Universität Wien		Humanmedizin, Zahnmedizin			
Medizinische Universität Graz		Humanmedizin, Zahnmedizin			
Medizinische Universität Innsbruck		Humanmedizin, Zahnmedizin, Molekulare Medizin (= eigener Aufnahmetest) ²			

¹ Alle ohne Gewähr, weil die Universitäten ihre Informationen laufend aktualisieren.

Universität Salzburg	Psychologie, Lehramt		
TU Wien		Informatik & Wirtschaftsinformatik Raumplanung & Raumordnung, Architektur	
TU Graz	Lehramt	Architektur , Molekularbiologie (in Kooperation mit Uni Graz ³)	
Montanuniversität Leoben			
Boku		Lebensmittel- und Biotechnologie	Umwelt- und Ressourcen- management
Vetmed	Veterinärmedizin, Pferdewissen- schaften, Biotechnologie		
WU		Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Business and Economics, Wirtschaftsrecht	
Universität Linz	Bachelor Humanmedizin, Lehramt		
Universität Klagenfurt	Psychologie, Lehramt	International Business Economics	
Angewandte	Eignungs- prüfung		
mdw	Eignungs- prüfung		
Mozarteum	Eignungs- prüfung		
Kunstuniversität Graz	Eignungs- prüfung		
Kunstuniversität Linz	Eignungs- prüfung		
Akademie	Eignungs- prüfung		

² Eigener Aufnahmetest, der Kenntnisse in Biologie (ca. 75%), Chemie (ca. 15%) Physik und Mathematik (ca. 10%) abfragt. [Mehr Infos.](#)

³ Das Aufnahmeverfahren dafür findet an der Universität Graz statt.

3. Arten der Zugangsregeln

- 1. Zugangsregelungen in den deutschen Numerus-Clausus-Fächern** Human- und Zahnmedizin, Psychologie und Veterinärmedizin: Die sogenannte „Quotenregelung“ greift freilich nur in der Humanmedizin, wonach jedenfalls 75 Prozent der Studienplätze Studierenden mit österreichischem Maturazeugnis vorbehalten sind, 20 Prozent an EU-Bürgerinnen und EU-Bürger gehen sollen sowie fünf Prozent an sonstige Studierende. Die Zahnmedizin ist mit Wintersemester 2019/20 nicht mehr Teil der Quotenregelung.
- 2. Bundesweite Zugangsregeln in bestimmten Studienfeldern:** In einigen Studienfeldern haben Universitäten bereits seit längerer Zeit die Möglichkeit, Zugangsregeln zu erlassen, weil sie stark nachgefragt sind und es aus Kapazitätsgründen zu unbefriedigenden Studienbedingungen kommt. Bisher handelte es sich dabei um Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung allgemein bzw. Wirtschaftswissenschaft, Pharmazie sowie Publizistik, für die der § 71b Universitätsgesetz (UG) eine Mindestanzahl an Studienplätzen vorsieht, die angeboten werden müssen.

Studienfeld/Studium	Mindestanzahl österreichweit
Architektur und Städteplanung	2.020
Biologie und Biochemie	3.700
Erziehungswissenschaft	1.460*
Fremdsprachen	3.020*
Informatik	2.800
Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft	10.630
Pharmazie	1.370
Publizistik und Kommunikationswissenschaft	1.530
Recht	4.300*

* Neu ab Wintersemester 2019/2020

Dieser Regelungsmechanismus mit gesetzlich normierten Mindestzahlen an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger bleibt erhalten, die Studienplätze in Informatik werden aufgrund des hohen Bedarfs von 2.500 auf 2.800 erhöht. Für eine Anwendung ab dem WS 2019/20 wird diese Regelungskategorie um drei weitere Studienfelder erweitert: um die Fremdsprachen, die Erziehungswissenschaften und die Rechtswissenschaften. Die Logik bleibt aber dieselbe: Die Universitäten entscheiden, ob und in welchem Bereich sie davon Gebrauch machen wollen.

3. Individuelle Zugangsregeln für spezifische Problemlagen an Universitäten: Ab dem Wintersemester 2019/20 kommt die Möglichkeit für Universitäten hinzu, den Zugang zu einzelnen Studien an ihrem Standort individuell zu regeln, wenn es sich um besonders stark nachgefragte Fächer handelt. Voraussetzung dafür ist das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, die zu unzumutbaren Betreuungsverhältnissen und Kapazitätsproblemen führen bzw. in Zukunft führen würden. Welche das sind, hat das BMBWF in der Universitätszugangsverordnung festgelegt, allerdings bleibt es den Rektoraten an den Universitäten überlassen, ob sie davon tatsächlich Gebrauch machen. Ob ein Studienfach besonders stark nachgefragt ist, dafür sieht § 71 d Absatz 3 UG zwei Mechanismen vor, je nachdem, ob er sich auf die Entwicklung innerhalb von fünf oder innerhalb von zwei Jahren bezieht.

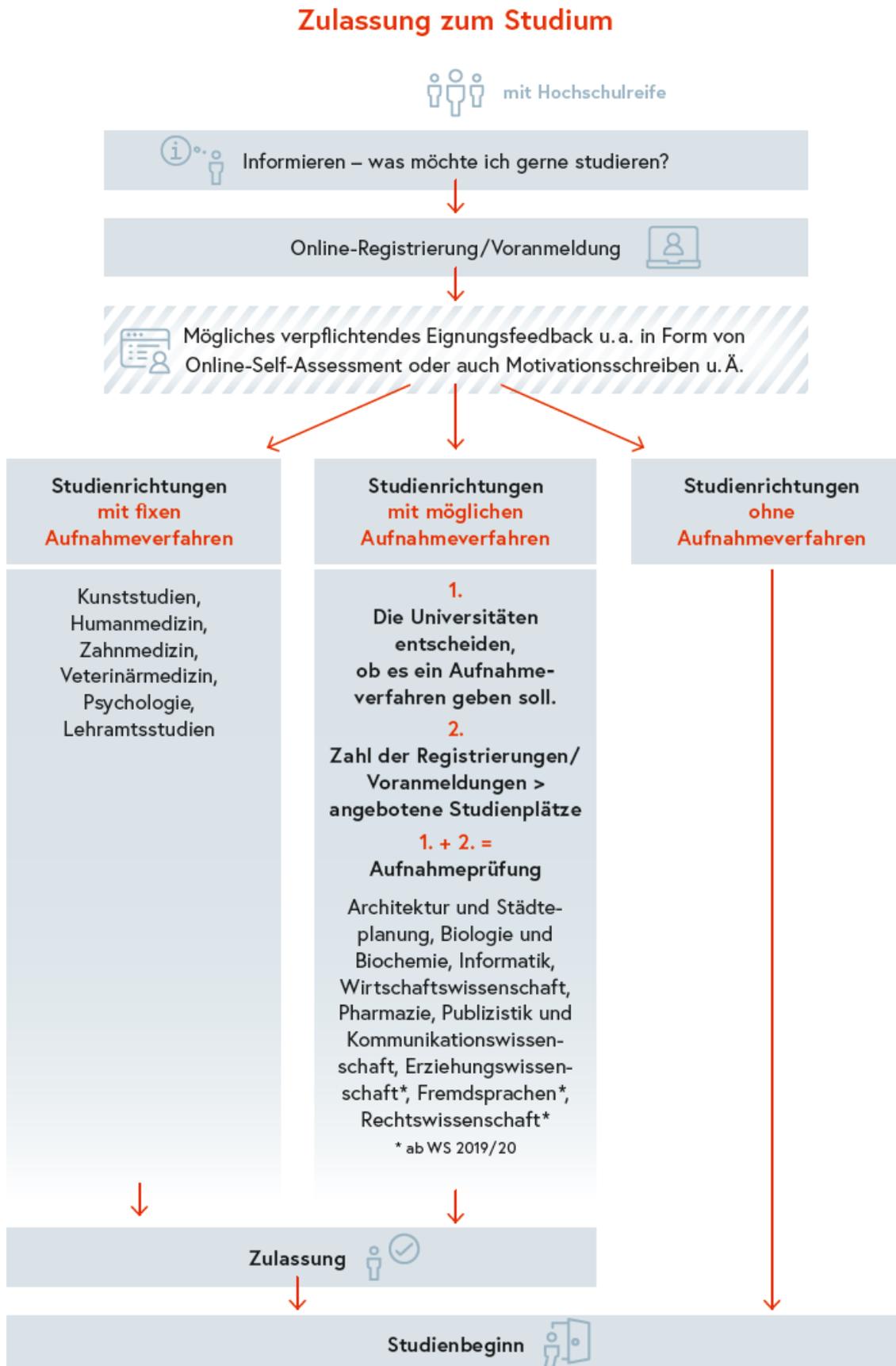
a. Durchrechnungszeitraum fünf Jahre (= individuelle, ex post sanierende Zugangsregeln)

Konkret schreibt das UG dafür eine Überschreitung der durchschnittlichen Betreuungsrelation in den vergangenen fünf Jahren um das 1,75-fache des Betreuungsrichtwerts in diesem Fach vor und dass österreichweit mehr als 500 prüfungsaktive (Bachelor-, Master- und Diplom-) Studien belegt waren. Das trifft ab 2019 lediglich auf vier Universitäten zu (die Universitäten Wien, Graz, Linz und die Boku), von denen nur drei individuelle Zugangsregelungen nach der Unizugangsverordnung beantragt haben: die Universität Graz tut das für ihr Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften (380 Plätze, aufgesplittet nach den Schwerpunkten BWL, VWL und Geografie), die Universität für Bodenkultur in Umwelt- und Bioressourcenmanagement (280 Plätze). Schließlich hat sich die Universität Wien dazu entschieden, ab dem kommenden Wintersemester den Zugang zur Politikwissenschaft (570 Plätze), zur Soziologie (420 Plätze) sowie zur Kultur- und Sozialanthropologie (360 Plätze) zu regeln.

b. Durchrechnungszeitraum zwei Jahre (= individuelle, pro futuro präventive Zugangsregeln)

In diesem Fall stellt das UG nicht auf die Betreuungsrelation, sondern die steigende Zahl von Studienanfängerinnen und –anfängern (plus 50 Prozent, mehr als 200 insgesamt) sowie eine Steigerung der prüfungsaktiven Studien (plus 25 Prozent, mehr als 500 insgesamt) ab. Es handelt sich also um eine individuelle Zugangsregel für kurzfristigen stärkeren Zulauf innerhalb von zwei Jahren, mit dem die Universitäten nicht rechnen konnten. Damit sollen sie auch auf Ausweichbewegungen in „Umgehungs-fächern“ reagieren können. Studierende belegen bekanntlich gerne verwandte Studien-richtungen, wenn der Zugang zu einem Fach geregelt wird. Im kommenden Wintersemester 2019/20 nimmt das lediglich eine Universität – die Universität Wien im Bachelorstudium Chemie (250 Plätze) – in Anspruch.

4. Der Weg zur Zulassung zum Studium



Erläuterungen:

Schritt 1 – Informieren

Schritt 2 – die Online-Registrierung/Voranmeldung

Wer im Wintersemester 2019/20 ein Universitätsstudium beginnen will, tut das in der Regel dadurch, dass sie oder er sich auf der Webseite der Wunschuniversität online voranmeldet. Dabei werden die persönlichen Daten, das gewünschte Studienfach und unter Umständen auch bereits Zeugnisse und Unterlagen hochgeladen. Die Frist dafür startet an den meisten Unisversitäten mit dem heutigen Tag, dem 1. März 2019, und endet entweder am 15. Mai oder im Sommer. Genaue Informationen sind auf den Webseiten der Universitäten und auf der Homepage der ÖH nachzulesen. Achtung: vor allem für die medizinischen Universitäten, allen voran für die Veterinärmedizinische Universität, und an den Kunstuniversitäten gelten eigene Fristen.

Schritt 3 – das Self-Assessment bzw. Motivationsschreiben

An vielen Universitäten – vor allem den größeren – ist nach der Registrierung ein Eignungsfeedback vorgesehen. Damit ist entweder ein Online-Assessment-Test gemeint, in dem allgemeine, kognitive, aber auch soziale und fachliche Kompetenzen abgefragt werden. Oder aber die Universitäten entscheiden sich für einen anderen Weg und fordern Studieninteressierte beispielsweise dazu auf, bis zu einem bestimmten Termin Motivationsschreiben abzugeben. Ob und wie das Eignungsfeedback ausgestaltet ist, bleibt den Universitäten vorbehalten.

Schritt 4 – Gibt es eine Aufnahmeprüfung?

Bei Studienrichtungen mit vorgeschriebenen Aufnahmeprüfungen steht als nächster Schritt bereits der Test an. Für die Human- und Zahnmedizin gibt es dafür einen zentralen Termin, den 5. Juli 2019. Schließlich müssen alle Studieninteressierte dafür eine einheitliche Aufnahmeprüfung, den Med-AT-H bzw. Med-AT-Z-Test, absolvieren. Auch für die Zulassung zum Psychologiestudium haben sich die Universitäten Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt auf einen Termin, den 27. August 2019, geeinigt. Bei den Studienrichtungen, in denen ein Aufnahmeverfahren nur möglich aber nicht verpflichtend ist, müssen zwei Voraussetzungen für das Abhalten einer Aufnahmeprüfung vorliegen:

1. Die Universität hat sich für das jeweilige Fach dazu entschieden, Zugangsregelungen zu aktivieren.
2. Es haben sich mehr Studieninteressierte für das Fach angemeldet als die Universität Plätze dafür anbietet.

Schritt 5 – Die Zulassung

Schritt 6 – Der Studienbeginn

In Fächern, die nicht zugangsgeregelt sind oder in denen keine Aufnahmeverfahren stattfinden, kann man unverzüglich mit dem Studium starten.

5. FAQ

1. Muss ich mich immer online registrieren?

Mittlerweile ist die Online-Registrierung auf den Webseiten der Universitäten üblicherweise vorgesehen. Dafür ersparen sich Studienanfänger/innen bei der eigentlichen Immatrikulation bzw. Einschreibung die langen Warteschlangen, weil ihre persönlichen Daten bereits erfasst sind. Allerdings gelten nur für die Studienrichtungen mit Zugangsregelungen die strikten Anmeldefristen (bis Mai oder Juli). Eine genaue Übersicht findet man auf den Webseiten der jeweiligen Universität oder auf der der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH).

2. Was ist das Eignungsfeedback? Ist es verpflichtend? (Bis) Wann muss ich es machen?

Unter „Eignungsfeedback“ versteht man Online-Selbsttests, Motivationsschreiben oder andere Formen der Selbstreflektion, die Studieninteressierte durchlaufen bzw. abgeben müssen. Studieninteressierte sollen sich mit diesem Instrument einen Überblick über ihre eigenen Stärken und Talente verschaffen und außerdem erfahren, welche Kompetenzen in ihrem Wunschstudium gefordert werden. Wichtig ist: Eine Universität darf das Eignungsfeedback zwar verpflichtend vorschreiben, sein Ergebnis darf aber nicht über die Zulassung für das Studium entscheiden.

3. Was unterscheidet Eignungsfeedback und Eignungsprüfung?

Bei einer Eignungsprüfung überprüft eine Universität die künstlerische oder körperliche Eignung der Studieninteressierten und darf Kandidat/innen, die sie nicht beweisen auch ablehnen. Deshalb werden Eignungsprüfungen auch nur von jenen Universitäten durchgeführt, die künstlerische oder sportwissenschaftliche Studienrichtungen (inklusive der entsprechenden Lehramtsstudien) anbieten. Beim Eignungsfeedback handelt es sich dagegen um einen – wenn auch verbindlichen – Selbsttest (siehe Frage 2).

4. Was unterscheidet verpflichtende von möglichen Aufnahmeverfahren?

Die verpflichtenden Aufnahmeverfahren haben die Universitäten durchzuführen, die möglichen können sie durchführen, wenn sie sich dazu entschlossen haben. Das geschieht, indem das Rektorat eine entsprechende Verordnung erlässt, die in den Mitteilungsblättern der jeweiligen Universität veröffentlicht wird. Tatsächlich abhalten wird eine Universität die Aufnahmeprüfung jedoch nur, wenn bei ihr mehr Anmeldungen für ein Fach eingegangen sind als sie Plätze zur Verfügung hat.

5. Wie bereite ich mich darauf vor?

Auf den Webseiten der Universitäten ist in allen Einzelheiten angeführt, welche Inhalte in welcher Form bei Aufnahmeprüfungen abgefragt und mit welchen Büchern und Unterlagen sich Studieninteressierte darauf am besten vorbereiten können.

6. Kann ich mich an mehreren Unis für dasselbe Fach zum Aufnahmeverfahren anmelden?

In Human- und Zahnmedizin sowie Psychologie ist das nicht möglich. Denn in diesen Fächern finden die Aufnahmeverfahren an allen Uni-Standorten zum selben Zeitpunkt statt. In den übrigen Fächern haben sich die Universitäten darum bemüht, sich abzustimmen und die Aufnahmetests möglichst zeitgleich und zeitnah abzuhalten.

7. Was ist der Unterschied zwischen den bundesweiten und den individuellen Zugangsregeln und was haben sie gemeinsam?

Gemeinsam haben sie, dass die Universitäten es selbst in der Hand haben, ob sie sie aktivieren oder nicht. Ihr Unterschied besteht darin, dass bundesweite Zugangsregelungen von jeder Universität, die diese Studienrichtungen anbietet, aktiviert werden können. Sie sind lediglich verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Studien anzubieten. Wie viele das pro Fach pro Universität sind legen die Leistungsvereinbarungen fest.

8. In welchen Fächern findet eine Aufnahmeprüfung statt

- ✓ Kunststudium ODER
- ✓ Lehramtsstudium ODER
- ✓ Medizinstudium/Psychologiestudium ODER
- ✓ Universitäten hat sich für Zugangsregel entschieden & sie erlassen UND
- ✓ es haben sich mehr Studieninteressierte für ein Fach angemeldet, als es Plätze gibt.

9. Muss ich einen Kostenbeitrag entrichten? Und wenn ja, wie hoch ist er?

Das entscheiden die Universitäten. Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für die Zulassung zum Studium der Human- und Zahnmedizin sind 110 Euro an Kostenbeitrag zu entrichten. Denn dafür müssen die Medizinischen Universitäten und die Universität Linz in der Regel große Räumlichkeiten wie Messehallen anmieten. Das liegt daran, dass die Universitäten nur schwer abschätzen können, wie viele von den angemeldeten Personen tatsächlich am Testtag erscheinen. Im Vorjahr traten von den 16.000 Angemeldeten nur 12.600 tatsächlich zu den Medizinerntests an.

Für die Teilnahme an Aufnahmetests in anderen Studienrichtungen sind – wenn überhaupt – zwischen 30 und 50 Euro zu bezahlen.